

21. Februar 2013


An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Büro des Finanzreferates  
  
per Mail: gutachterdienst@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/527**  
  
Alle Abg

**Anhörung Dienstrechtsanpassungsgesetz**


**Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land NRW**  
Drucksache 16/1625  
in der Fassung vom 04.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den für Schulen besonders relevanten Elementen des o.g. Gesetzentwurfes nimmt die **SLV**  **GE NRW** wie folgt Stellung:

**zu Artikel 1: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

**hier:** Regelung der Beförderungsämters an Sekundarschulen, Artikel 1 Nr. 3

Die **SLV**  **GE NRW** begrüßt es, dass die Ämter der Sekundarschulen in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen werden. Die Ausweisung differenzierter Leitungsämters (neben der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung auch eine didaktische Leitung, Abteilungsleitungen und Koordinationsämter) trägt den Erfordernissen eines modernen Schulmanagements Rechnung. Dabei ist es nach der Erfahrungen an Gesamtschulen auch für die tägliche Praxis wichtig, dass das Abstandsgebot zwischen den unterschiedlichen Leitungsämters spätestens in voll ausgebauten Schulen gewahrt bleibt.

**zu Artikel 6: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

**hier:** Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten  
Artikel 6 Nr. 8; § 12 LBeamVG

Hier folgt die **SLV**  **GE NRW** der Stellungnahme des DGB (16/379), S. 9:

*„Nicht nachvollziehbar ist die Verschlechterung der Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten. Die vorgesehene Verkürzung von 3 Jahren auf nunmehr 855 Tage stellt eine nicht ge-*

---

rechtfertigte Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes dar, soweit eine Hochschul-  
ausbildung zwingende Laufbahnvoraussetzung ist (...).

Die Benachteiligung akademischer Ausbildung im Vergleich zu anderen Ausbildungen ist auch deswegen nicht  
nachvollziehbar, weil sie diametral zu dem Ziel steht, besonders gut qualifizierte Menschen für das Beamtenver-  
hältnis zu gewinnen. Schon die bisherige Anrechnung gem. §12 Abs. 1 BeamtVG von 3 Jahren entspricht nicht  
mehr der wirklichen Ausbildungsdauer. Die Verkürzung der Anrechnung auf 855 Tage bedeutet eine pauschale  
Kürzung des Ruhegehaltes wegen der akademischen Ausbildung um ca. 1,2 %.

Andererseits bestimmt z. B. das LABG NRW eine Verlängerung der Ausbildungsdauer auf eine Regelstudienzeit  
von 1.825 Tagen. Somit wird nicht einmal die Hälfte der Ausbildung als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.  
Selbst wenn die Höchstanzahl der Tage zum Tragen kommt, bleibt eine Lücke von 730 Tagen.“

### zu Artikel 8 Nr. 3, Artikel 9, Artikel 6 Nr. 7

**hier:** Verlängerung der Altersteilzeitregelung unter veränderten Bedingungen

Die Verlängerung der befristeten Altersteilzeitregelung im LBG bis zum 31.12.2015 wird grundsätzlich  
begrüßt. Allerdings fordern wir die Verlängerung zu den bisherigen Bedingungen.

Zur Begründung folgt die **SLV**  **NRW** der Stellungnahme der GEW (16/498):

„Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeit befristet bis zum 31. Dezember 2015  
vor und beinhaltet folgende Änderungen: Anhebung des erforderlichen Arbeitsumfangs von zurzeit 60 % auf 65 %,  
die Reduzierung der Nettobesoldung von bisher 83 % auf 80 % und die Absenkung der Ruhegehaltstfähigkeit von  
bisher 90 % auf 80 %. Für diese Verschlechterungen gibt es keinen sachlichen Grund. Nach unseren (der GEW -  
RD) Berechnungen werden die Kosten für die Altersteilzeit durch die Eigenleistungen der Kolleginnen und Kollegen  
kompensiert. Insbesondere durch den Verzicht auf die Altersermäßigung sowie durch die Nachbesetzung frei  
werdender Stellenanteile im Eingangsamt spart das Land.“

Auch die Übergangsregelung zu Lasten der bereits in Altersteilzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten können  
wir nicht akzeptieren. Es kann nicht sein, dass nach Vertragsschluss einseitig die Bedingungen zu Lasten der Be-  
amtin bzw. des Beamten geändert werden. Hier kann weder von einer Sicherung des Besitzstandes noch von dem  
notwendigen Vertrauensschutz gesprochen werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher